



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/95

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 29	-GE/19 95
Datum: 13. MRZ. 1995	
Verteilt 14. 3. 95 <i>AK</i>	

St. Schofbeck

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1992;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes.

6. März 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/95

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

1010 W i e n

zu GZ 68.159/9-I/7/95
vom 20. Februar 1995

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1992;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z. 4 und 5 (§ 40):

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist auf folgendes hinzuweisen:

Um zu gewährleisten, daß der Studienbeihilfenwerber darüber informiert wird, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermittlung der zur Berechnung der Studienbeihilfe erforderlichen Daten bei anderen Stellen stattfindet, wird angeregt, in § 39 Abs. 4 oder in einem neuen § 40 Abs. 2 verpflichtend festzulegen, daß die Antragsformulare Angaben über mögliche Datenflüsse zu enthalten haben: Diese Angaben haben darüber Aufschluß zu geben, welche Datenarten unter welchen Voraussetzungen von welcher Stelle (z.B. Abgabenbehörden, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice etc.) durch die Studienbeihilfenbehörde ermittelt werden.

- 2 -

Zu Z. 6 (§ 78):

Der zweite Satz des in Aussicht genommenen Abs. 6 bezieht sich nicht auf das Inkrafttreten, das im § 78 geregelt ist, sondern enthält vielmehr eine Übergangsbestimmung. Dieser zweite Satz sollte daher dem § 75 ("Übergangsbestimmungen") als neuer Absatz 8 angefügt werden. Der maßgebliche Zeitpunkt der Übergangsregelung ist durch eine Verweisung ("..die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl. Nr./1995, ..") relativ kompliziert umschrieben. Falls sich im Rahmen der parlamentarischen Beratung der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten FLAG-Novelle abzeichnet, so sollte dieser Zeitpunkt, etwa der "1. Mai 1995", anstelle der Verweisung in die Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

Zu den Erläuterungen:

Der letzte Satz der Erläuterungen zu Z. 3 sollte wie folgt lauten: "Probleme mit der Publizität der Formulare entstehen durch diese Form der Kundmachung nicht, da die Formulare den Interessenten selbstverständlich bei sämtlichen Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde zur freien Entnahme zur Verfügung stehen und überdies die Allgemeinheit über die Neuerlassung bzw. Änderung der Formularverordnung jeweils durch eine Kundmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 201, rechtsverbindlich informiert wird."

6. März 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

